

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Landkreis Hameln- Pyrmont zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Gem. § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Landkreis Hameln-Pyrmont zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 17.07.2007 beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Heranziehung der Städte Bad Münder, Bad Pyrmont und Hess. Oldendorf sowie der Gemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal und Salzhemmendorf gilt nur für die Unterbringung (Beschaffung und Erstausrüstung von Wohnraum) von Ausländern mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, die den Kommunen nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden. Bei Personen, die ab dem 01.01.2020 der Stadt Hameln nach dem AufnG zugewiesen werden, beschränkt sich die Aufgabe der Stadt Hameln ebenfalls nur auf deren Unterbringung.

2. Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Hameln, den 09.03.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont

gez. Carsten Vetter  
Erster Kreisrat